

Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **74 (1999)**

Heft 1: **Wir fühlen uns hier zu Hause**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schriftliche Anfragen an:
SVW
Rechtsdienst
Bucheggstrasse 109
8057 Zürich

Telefonische Auskünfte: 01/362 42 40
Mo 9–11 Uhr, Do 9–11 Uhr
oder über Internet: www.svw.ch

In einem Computer oder computergestützten System mit zweistelliger Jahreszahl wird der erste Tag des kommenden Jahrhunderts das Datum 1.1.00 tragen. Das System kann dieses Datum nicht eindeutig identifizieren: Ist es der 1.1.1900 oder der 1.1.2000? Diese Zweideutigkeit kann zu Fehlberechnungen und Abstürzen führen. Weiter ist das Jahr 2000 aufgrund einer Ausnahmeregel, die alle 400 Jahre wirksam wird, ein Schaltjahr, im Gegensatz zum Jahr 1900, das kein Schaltjahr war. Auch dies kann zu Datumsfehlern und Fehlberechnungen führen. Auch Wohnbaugenossenschaften sind von der Informatik abhängig und müssen sich mit der «Jahr-2000-Problematik» auseinandersetzen. (Siehe auch «wohnen» 9/98, S. 63.)

Wer muss sich mit dem Jahr-2000-Problem befassen?

Die Benutzung und Betreuung der Informatikprodukte gehört zu den Geschäftsführungsaufgaben des Vorstandes. Wo eine Geschäftsleitung vorhanden ist, kann er gewisse Bereiche davon an sie delegieren. Die Bewältigung dieses Problems gehört aber auch zu den Aufgaben der Kontrollstelle: Nur wenn sie das Risiko prüft, das sich für die Informatikprodukte der Genossenschaft aus dem Jahrtausendwechsel ergibt, ist sie in der Lage zu beurteilen, ob Investitionen erforderlich und ob die in der Jahresrechnung dafür vorgenommenen Abschreibungen bzw. getätigten Rückstellungen genügend sind.

Was ist zu tun?

In erster Linie muss ein Inventar aller betroffenen Systeme und Abläufe erstellt werden (nicht nur Computersysteme, sondern beispielsweise auch Telefon- und Faxgeräte, Heizungssteuerungs- und -ablesegeräte, Schliesssysteme, Abrechnungssysteme für Waschmaschinen usw.). Dann ist – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – zu prüfen, ob die Geräte Jahr-2000-tauglich sind. Wenn nicht, muss über deren Ersatz

oder Aufrüstung entschieden und es müssen die erforderlichen Geldmittel bereitgestellt werden. Wichtig ist, dass sich der Vorstand regelmässig über die Fortschritte informiert. Und Ende Dezember 1999 ist von allen Dateien eine Sicherheitskopie zu erstellen. Möglicherweise braucht es für die Neujahrsnacht 1999/2000 einen Pikettdienst.

Wie haften die Lieferanten und Lizenzgeber von Hard- und Softwareprodukten?

Man geht heute davon aus, dass Hard- und Softwareprodukte eine Lebensdauer von 2 bis 4 Jahren haben. Der Verkäufer haftet grundsätzlich dafür, dass das Produkt innert dieser Frist sowohl für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist als auch den sogenannten zugesicherten Eigenschaften entspricht. Dies bedeutet, dass bei Produkten, die vor 1996/1997 gekauft worden sind, Jahr-2000-Tauglichkeit weder zum vorausgesetzten Gebrauch gehört, noch einer stillschweigend zugesicherten Eigenschaft entspricht. Ist ein 1997 und später gekauftes Produkt nicht Jahr-2000-tauglich, wird der Verkäufer in den meisten Fällen – leider – auch nicht haften. Denn das Kaufrecht sieht für die Haftung für Sachmängel eine einjährige Verjährungsfrist vor, die ein Jahr nach dem Datum des Kaufs abläuft. Wer also das Produkt vor dem 1. Januar 1999 erworben hat, kann nach einem (Computer-) Absturz in der Neujahrsnacht 1999/2000 keine Ansprüche geltend machen. Hat die Genossenschaft kürzlich ein Informatikprodukt gekauft oder kauft sie eines im Laufe der nächsten Wochen, kann sie den Verkäufer bitten, einen Verjährungsverzicht zu unterzeichnen. Darin erklärt der Verkäufer, er verzichte beispielsweise bis zum 30. Juni 2000 darauf, geltend zu machen, die Verjährung sei bereits eingetreten, wenn der Käufer Mängel aus dem Datumswechsel geltend mache. Denkbar ist auch, Mängel vorsorglich innert einer noch laufenden Gewährleistungsfrist geltend anzumelden. Besteht zwischen der Genossenschaft und

dem Lieferanten ein Lizenzvertrag, nimmt die herrschende Lehre an, der Lieferant sei verpflichtet, die Genossenschaft auf die Jahr-2000-Problematik aufmerksam zu machen. Einen Nachrüstungsantrag muss er nicht annehmen. Tut er es, hat er Anspruch auf separate Entschädigung.

Hat die Genossenschaft mit einer Informatikfirma einen Wartungsvertrag abgeschlossen, muss sie der Spezialist zwar auf eine Jahr-2000-Untauglichkeit hinweisen, zu deren Behebung ist er aber nur gegen separate Entschädigung verpflichtet – und nur dann, wenn er die erforderlichen «upgrades» vom Hersteller der Software erhält.

Welcher Vertrag vorliegt, kann oft nur ein Jurist/eine Juristin beurteilen. Aufgrund des Produkthaftungsgesetzes kann – leider – kein Schadenersatz erwartet werden, weil dieses zum einen nur Sachen schützt, die vorwiegend zum privaten Gebrauch bestimmt sind und vom Geschädigten hauptsächlich zum privaten Gebrauch verwendet werden, und weil es die Übernahme der Hauptposition, nämlich des Schadens an der fehlerhaften Sache – am Computer – selber, ausschliesst.

Fazit

Die Voraussetzungen dafür, dass der Lieferant für die Jahr-2000-Untauglichkeit eines Produktes haftet, sind reichlich kompliziert. Oft wird die Haftung aufgrund der bestehenden Verträge ausgeschlossen sein. Den Genossenschaften ist deshalb zu empfehlen, sich von den Lieferanten die Zusicherung abgeben zu lassen, das Produkt sei Jahr-2000-tauglich. Aufgrund einer solchen Zusicherung haftet der Lieferant für Schäden, die beim «historischen» Datumswechsel entstehen. Verschiedene Organisationen haben Standardformulierungen für solche «Millennium-Garantien» ausgearbeitet.¹

¹ Beispielsweise die Stiftung für Konsumentenschutz, Postfach, 3000 Bern 23, Tel. 031/307 40 40. Weitere ausführliche Informationen finden sich auf der Internetseite des Jahr-2000-Delegierten (www.millennium.ch).